

Antrag

der Abgeordneten Frau Nickels, Frau Oesterle-Schwerin,
Frau Schmidt (Hamburg), Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN

Männergewalt gegen Frauen und Mädchen Maßnahmen zur Absicherung und Unterstützung der Arbeit der Frauenhäuser und die Mitverantwortung der Bundesregierung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. *Männergewalt gegen Frauen und Mädchen* ist alltäglich und allgegenwärtige Bedrohung in allen privaten und öffentlichen Räumen. Sie reicht von der „Anmache“ und sexuellen Belästigung über die vielfältigen Formen der Mißhandlung und des sexuellen Mißbrauchs bis zu Vergewaltigungen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen/Kinder findet hauptsächlich im Privatbereich statt. Dies festzustellen bedeutet, das immer noch bestehende Bild von der „heilen“ Familie zu erschüttern.

„Nach Schätzungen werden jährlich bis zu 4 Millionen Frauen von ihren Ehemännern in der Bundesrepublik Deutschland mißhandelt. Das Institut für Demoskopie Allensbach nimmt an, daß in jeder fünften Ehe eine Vergewaltigung schon mindestens einmal vorgekommen ist. Bei Berücksichtigung hoher Dunkelziffern rechnen Sachverständige unter Orientierung an einer Untersuchung des Bundeskriminalamtes von 1984 jährlich mit 150 000 bis 300 000 Fällen sexuellen Kindesmißbrauchs, meistens im sozialen Nahbereich, d. h. in der Familie. In über 90% der Fälle handelt es sich dabei um den sexuellen Mißbrauch von Mädchen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben bestätigt, daß Gewalt gegen Frauen und Kinder in allen gesellschaftlichen Schichten und allen Altersgruppen vorkommt und daß die Opfer oft jahrelang mißhandelt wurden.“

So schreibt das Bundesfamilienministerium in seinem Bericht „Frauen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Oktober letzten Jahres (S. 69).

Die Gewalt von Männern gegenüber Frauen ist Ausdruck eines grundlegenden Machtverhältnis-

ses zwischen den Geschlechtern. Patriarchale Herrschaft ist wesentliches Strukturmerkmal unserer Gesellschaft; sie durchzieht alle ihre Bereiche. Ausbeutung, Unterdrückung, Benachteiligung und Funktionalisierung von Frauen und Mädchen kennzeichnen grundsätzlich ihre Situation in dieser Gesellschaft.

Das strukturelle Gewaltverhältnis zwischen den Geschlechtern drückt sich in der sichtbaren körperlichen und in der seelischen Mißhandlung offen aus. Die offene Gewalt gegen Frauen ist Teil und Resultat der gesellschaftlichen Diskriminierung von Frauen. Diese zeigt sich z. B. in ihrer schlechten Position auf dem Arbeitsmarkt und im Erwerbsbereich, in ihrer untergeordneten Rolle im öffentlichen Leben, in Politik und Kultur, in ihrer Degradierung zum Anhängsel vom Mann sowie in der Verfügung über den weiblichen Körper bzw. über Frauen als Sexualobjekt, sei es in frauenfeindlicher Werbung und Pornographie, in der Existenz und Anwendung von Gen- und Reproduktionstechnologien, im Abtreibungsverbot oder im Frauenhandel und Heiratsmarkt und der Straflosigkeit von Vergewaltigung und sexueller Nötigung in der Ehe.

Die körperliche und seelische Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist nur die Spitze der „normalen“ Diskriminierung und Einschränkung, des Gewaltverhältnisses zwischen Männern und Frauen, das alle Frauen und Mädchen tagtäglich erfahren.

In dieser Analyse stimmt der Deutsche Bundestag mit dem Gewaltverständnis der autonomen Frauenhäuser überein und teilt von daher auch die daraus gefolgerte Auffassung: „(Es gibt) keinen grundsätzlichen, sondern nur einen graduellen Unterschied zwischen den Erfahrungen mißhandelter

und nicht-mißhandelter Frauen, wie es auch keinen grundsätzlichen Unterschied gibt in der Verhaltensstruktur gewalttätiger und nicht-gewalttätiger Männer. Mißhandelte Frauen (und Kinder) und gewalttätige Männer entsprechen im Gegenteil dem Bild von 'Normalität' in unserer Gesellschaft." (Stellungnahme autonomer Frauenhäuser zum 2. Frauenhaus-Bericht der Bundesregierung, Juni 1989. S. 3).

2. Der Deutsche Bundestag stellt weiterhin fest, daß die *Probleme der Frauenhausarbeit* nach wie vor bestehen, sich sogar verschärfen. Auch die Situation der mißhandelten und bedrohten Frauen und deren Kinder verschlechtert sich.

Jährlich suchen bis zu ca. 25 000 Frauen mit mindestens ebensovielen Kindern wegen Gewalttätigkeiten von Ehemännern oder Partnern Zuflucht in den rund 200 Frauenhäusern der Bundesrepublik Deutschland. Die finanzielle Lage der Frauenhäuser ist noch immer völlig unbefriedigend. Die Unsicherheit über die Gewährung der beantragten Geldmittel sowie die Verweigerung angemessener Zuschüsse bedrohen immer wieder die Existenz der bestehenden autonomen Häuser. Die Errichtung neuer autonomer Frauenhäuser scheitert an der fehlenden Bereitschaft kommunaler und regionaler Zuschußgeber, sie zu finanzieren. Diese Weigerung, die bestehende Wohnungsnot, die eine immer längere Aufenthaltsdauer der Frauen und Kinder im Frauenhaus zur Folge hat, der zunehmende Bekanntheitsgrad der Frauenhäuser, der wachsende Mut der Frauen zu einem selbstbestimmten Leben führt zu einer ständigen Überfüllung aller Frauenhäuser, die die Arbeit und das Leben in jedem Haus stark belasten.

Durch die Überfüllung wird für die betroffenen Frauen die Suche nach freien Plätzen in anderen, oft weit entfernten Frauenhäusern immer schwieriger. Zwar weisen autonome Frauenhäuser keine Frau ab, die Schutz im Frauenhaus sucht. Für viele Frauen ist jedoch die Tatsache, für sich und ihre Kinder nur Notbetten in Gemeinschaftsräumen vorzufinden, ein Grund, nicht ins Frauenhaus zu kommen oder wieder zu gehen.

Zum einen kennzeichnen also fehlende Frauenhäuser, finanzielle Existenzprobleme bestehender Häuser, ständige Überfüllung und viel zu wenige feste Stellen die Situation. Hinzu kommt, daß sich die Arbeitsbereiche der Frauenhäuser ausweiten, verändern bzw. neue entstehen. Neben der nachgehenden Beratung und der Öffentlichkeitsarbeit trifft dies vor allem für die *Kinderarbeit* zu. (Vgl. die übereinstimmende Auskunft *aller* — im Rahmen einer schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit — Befragten.)

Auch heute noch wird in der Öffentlichkeit meist übersehen, daß Frauen und Kinder in den Frauenhäusern leben. Fehlende Planstellen, Platzmangel und unzureichende Sachmittel kennzeichnen den Alltag der Kinderarbeit in den Häusern.

Bei der Kinderarbeit zu „sparen“ bedeutet, das tatsächliche Ausmaß erlebter Gewalt bei den Kindern

zu ignorieren und damit zu verhindern, daß diese Gewalterfahrungen ansatzweise verarbeitet werden können. Der Einzug ins Frauenhaus bringt für jedes Kind zunächst eine erhebliche Entlastung, nämlich nicht mehr unmittelbar mit dem Mißhandler konfrontiert zu sein. Dies bedeutet jedoch zugleich den plötzlichen Verlust des sozialen Umfeldes (Vater, Wohnung, Kindergarten, Schule, Freund/innen usw.) sowie Verunsicherungen durch die unbekanntere Situation im Frauenhaus und eine unabsehbare Lebensperspektive. Zur Bewältigung einer solchen schwierigen Lebensphase sind für jedes Kind Gesprächs- und Unterstützungsangebote notwendig sowie ein klarer Orientierungsrahmen in Form von regelmäßigen Freizeitaktivitäten und ähnlichem. Zur pädagogischen Arbeit im Frauenhaus gehört auch die Unterstützung der Mütter bei der Aufarbeitung und Bewältigung der Auswirkungen, die die Gewalterfahrungen auf das Mutter-Kind-Verhältnis haben.

Besondere Aufmerksamkeit benötigen ausländische Kinder und ihre Mütter — nicht nur wegen der Sprachbarrieren —; denn der Einzug ins Frauenhaus stellt bisherige Lebensweisen für sie noch stärker in Frage.

Kinderarbeit erfordert aufgrund der speziellen Situation von Kindern in Frauenhäusern und wegen der ständigen Fluktuation und der breiten Mischung sämtlicher Altersstufen ein besonders hohes Maß an Flexibilität und Kompetenz. Daher muß diese Arbeit als fester Bestandteil der Frauenhausarbeit angemessen berücksichtigt und finanziert werden.

Die meisten Kinder, die mit ihren Müttern ins Frauenhaus kommen, haben zu Hause selbst körperliche Gewalt und Mißhandlung erfahren. Von sexueller Gewalt — Übergriffen und Vergewaltigungen — durch Männer im sozialen Nahbereich sind jedoch in der Mehrzahl Mädchen betroffen. Viele von ihnen sind bzw. waren dieser Gewalt täglich — oft jahrelang — ausgesetzt.

Mit dem veränderten Stellenwert der Kinderarbeit in den Frauenhäusern sowie der öffentlichen Thematisierung der sexuellen Gewalt gegen Mädchen in vielen Familien hat sich auch der Blick der Frauenhausmitarbeiterinnen für diese Form von Männergewalt geschärft. Frauenhäuser brauchen deshalb feste Kinderarbeit mit Blick auch auf sexuelle Gewalt gegen Mädchen. Zusätzlich ist therapeutische und psychologische Hilfe langfristig wichtig.

Die Erkenntnis, daß es sexuelle Gewalt gegen Mädchen in der Familie bzw. im sozialen Nahbereich in großem Ausmaß gibt, setzt sich in der Öffentlichkeit erst allmählich durch. Noch immer ist diese Gewaltform so sehr tabuisiert, gilt die Familie als unantastbarer „Hort der Geborgenheit“, daß

- kaum jemand den betroffenen Mädchen glaubt und in den meisten — der wenigen manifesten — Fälle das Opfer-Täter-Verhältnis umgekehrt wird,

- weder der Täter aus der Familie entfernt werden kann/wird noch für die Mädchen Wohngruppen oder Häuser zur Verfügung stehen, in die sie sich auch ohne Einverständnis der Eltern flüchten können,
- adäquat ausgerichtete (kostenlose) Therapiemöglichkeiten und Präventionsangebote, der Realität entsprechende Curricula, Aufklärungsmaterialien und Fortbildungsprogramme so gut wie nicht vorhanden sind.

Ähnlich wie die autonomen Frauenhäuser haben es Initiativen und Einrichtungen wie Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen usw. schwer, anerkannt und gefördert zu werden, die von einem nicht-individualisierenden Gewaltverständnis ausgehen und nicht einem familienzentrierten Ansatz, sondern der konsequenten Parteilichkeit für von sexueller (Väter-/Männer-)Gewalt betroffene Mädchen verpflichtet sind.

3. Der Deutsche Bundestag stellt darüber hinaus fest, daß manche Frauen, die Mißhandlung erfahren haben oder von ihr bedroht sind, durch die bestehenden gesellschaftlichen Macht-/Ohnmacht-Strukturen sowie durch die Auswirkungen der konservativen Politik der Bundesregierung in besonderem Maße in ihren Lebensmöglichkeiten und Perspektiven eingeschränkt werden:

Ausländische Frauen

Die bestehende Ausländer- und Asylgesetzgebung macht es ausländischen Frauen, die Schutz im Frauenhaus suchen (wollen), häufig unmöglich, sich für ein selbstbestimmtes Leben, frei von Gewalt, Unterdrückung und Bevormundung, zu entscheiden.

- So ist es Frauen, die im Rahmen des „Familiennachzugs“ in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, unmöglich, sich vor Ablauf von fünf Jahren von ihrem mißhandelnden Ehemann zu trennen, da sie erst nach dieser Frist eine eigenständige (vom Mann unabhängige) Aufenthaltserlaubnis beantragen können. Trennen sie sich vorher, werden sie ins Herkunftsland abgeschoben, in dem sie als geschiedene oder getrennt lebende Frau häufig weiteren Diskriminierungen und Bedrohungen ausgesetzt sind. Die betroffenen Frauen sind also gezwungen, Gewalt, Psychoterror und Demütigungen so lange zu ertragen, bis die Fünf-Jahres-Frist verstrichen ist.
- Aufenthaltsberechtigung und Arbeitserlaubnis sind so miteinander als gegenseitige Bedingung verknüpft, daß viele Frauen weder Arbeit finden noch ein Aufenthaltsrecht erlangen können.
- Da Sozialhilfebezug – je nach Länderbestimmung – als Ausweisungsgrund gilt, sind ausländische Frauen im Falle ihrer Flucht ins Frauenhaus stets von Ausweisung bedroht. Auch wenn sie eine Arbeitserlaubnis besitzen (erwerben können), haben sie auf dem derzeiti-

gen Arbeitsmarkt fast keine Chance, eine Erwerbsarbeit zu finden und müßten (müssen) Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

- Bei asylsuchenden Frauen bzw. Ehefrauen von Asylbewerbern verhindert in der Regel die räumliche Aufenthaltsbeschränkung die Flucht in ein Frauenhaus. Auch diese Frauen sind gezwungen, beim Mißhandler zu bleiben, wollen sie ihre Abschiebung und damit die erneute Verfolgung im Herkunftsland verhindern.
- Verfolgung von Frauen wegen ihres Geschlechts ist in der Bundesrepublik Deutschland kein eigenständig anerkannter Asylgrund.
- Frauen, die durch Heiratshandel hierher gekommen sind oder in die Prostitution gezwungen wurden, können sich gegen Unterdrückung und sexistische Gewalt nicht erfolgreich zur Wehr setzen. Auch sie haben so gut wie keinen Zugang zu einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis und sind, falls sie sich vom Ehemann trennen oder aus dem Bordell bzw. Club fliehen, von sofortiger Abschiebung bedroht. Die Tatsache, daß sie bei ihrer Rückkehr zum Beispiel nach Südostasien ihre Ehre und gesellschaftliche Stellung verlieren, gilt nicht als Asylgrund.

In allen Fällen schützt die herrschende Rechtsordnung die Täter statt die Opfer.

Die geplante Neuregelung des Ausländer-/innenrechts wird die Situation von ausländischen Frauen, die von Mißhandlung durch den Ehemann betroffen oder davon bedroht sind, noch verschärfen. Der Deutsche Bundestag hält sowohl die bestehende Gesetzgebung als auch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf für ungeeignet, den Bedürfnissen und Ansprüchen ausländischer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland gerecht zu werden.

Prostituierte

In der Regel suchen Prostituierte im Frauenhaus Schutz, die vor ihrem Zuhälter geflohen sind bzw. die Situation im „Milieu“ nicht mehr aushalten.

Zuhältereien und andere Formen der Ausbeutung und Kontrolle, menschenunwürdige, unerträgliche Arbeitsbedingungen sind jedoch das Ergebnis der herrschenden Doppelmoral, mit der Frauen, die als Prostituierte arbeiten, gesellschaftlich und rechtlich diskriminiert werden. Prostituierte werden verachtet, stigmatisiert, an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Man(n) will jederzeit auf sie zurückgreifen können, sie jedoch nicht als (patriarchal-)gesellschaftliche Normalität anerkennen. Gesetzgebung und Rechtsprechung legitimieren die gesellschaftliche Diskriminierung von Prostituierten. Sie werden durch Gesetze und Verordnungen reglementiert, kontrolliert und kriminalisiert bzw. in die Halblegalität gedrängt. Sperrbezirksverordnungen, die vorgeblich der Bekämpfung der sog. Begleitkriminalität dienen, fördern Zuhältereien und die „Kasernierung“ von Prostituierten. Die Aufnahme

in das gesetzliche Netz der Vorsorge für Krankheit, Alter und Erwerbslosigkeit ist Prostituierten verwehrt, und sie haben keinen Anspruch auf arbeitsrechtlichen Schutz. So werden sie – mit Billigung unserer Rechtsordnung – wie keine andere Gruppe in ihrer Berufsausübung und ihren Lebensmöglichkeiten eingeschränkt.

Wenn Prostituierte sich von einem Mißhandler trennen und/oder aus dem Beruf aussteigen wollen, müssen sie Angst vor Entdeckung, vor Belästigung, Bedrohung und Verachtung haben. Sie haben kaum Chancen, eine neue Arbeit und/oder Wohnung zu finden, da sie ihre bisherige Tätigkeit als Prostituierte verschweigen müssen bzw. keinen Einkommensnachweis vorweisen können.

Suchtkranke und Frauen in psychischen Grenzsituationen

Zunehmend suchen auch Frauen mit einer Suchtmittelabhängigkeit im Frauenhaus Schutz vor Gewalttätigkeit und Bedrohung. Die Zahl der suchtkranken Frauen wächst; über 30% der weiblichen Bevölkerung ist betroffen. Auch mit dem Problem psychischer Erkrankungen werden die Frauenhausmitarbeiterinnen vermehrt konfrontiert. Psychiatrische Kliniken, soziale Dienste und andere Einrichtungen schieben häufig Frauen mit Gewalterfahrungen in die Frauenhäuser ab. Sowohl Süchte als auch Zwangshandlungen, Flucht in Phantasien, Realitäts„verkennung“ sind Reaktionen auf massive Rollenzwänge, auf Mißhandlung, Bedrohung und sexuelle Gewalt durch Männer, sind Überlebens- und Bewältigungsstrategien, mit denen Frauen gewaltförmigen Lebensverhältnissen und den konkreten Gewalterfahrungen zu entfliehen suchen. Doch der Alltag im Frauenhaus bedeutet für Suchtmittelabhängige und Frauen in psychischen Grenzsituationen eine zusätzliche Belastung. Das Zusammenleben verschiedener Frauen und Kinder mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorerfahrungen, die sich auf engstem Raum miteinander arrangieren müssen, stellt hohe Anforderungen an alle. Suchtmittelabhängige wie auch psychisch erkrankte Frauen können diesen Anforderungen nicht nachkommen.

Die speziellen Hilfen, die für diese Frauen nötig sind, können die Frauenhäuser nicht anbieten. Doch auch im Bereich der psychosozialen Versorgung fehlen geeignete Einrichtungen für Frauen, v. a. Therapieangebote, in denen der Zusammenhang zwischen den gesellschaftlich bedingten Lebensumständen von Frauen, insbesondere der Gewalt gegen Frauen, und Sucht bzw. psychischen Ausgrenzungsreaktionen aufgearbeitet wird.

Obdachlose Frauen

Obdachlose Frauen, deren Zahl in der Bundesrepublik Deutschland ständig zunimmt, sind aufgrund ihrer spezifischen Situation Männergewalt ausge-

liefert. Nicht selten ist ihre Wohnungslosigkeit selbst schon eine Folge der Flucht aus Gewaltverhältnissen. Bei der Suche nach Unterkunft werden obdachlose Frauen von Männern sexuell belästigt und ausgebeutet, vergewaltigt und geschlagen. So werden sie aufgrund der Wohnungslosigkeit (zusätzlich) zu Opfern unmittelbarer männlicher Gewalt und wenden sich an die Frauenhäuser. Diese können jedoch das strukturelle Problem von Obdachlosigkeit nicht beseitigen. Sie können nicht Wohnraum zur Verfügung stellen, um Gewalt an obdachlosen Frauen zu verhindern, und müssen auf die meist unzureichenden kommunalen und regionalen Wohnhilfen verweisen.

4. Der Deutsche Bundestag begrüßt den „Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Lage der Frauenhäuser für mißhandelte Frauen und Kinder“ (Drucksache 11/2848) insoweit, als in ihm Aufgaben, Erfahrungen und eine Reihe der Probleme der Frauenhausarbeit detailliert dargestellt sind. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß die Bundesregierung der Auffassung ist, Gewalt gegen Frauen sei auch „im gesellschaftlichen Zusammenhang, in bezug zu allgemeinen patriarchalen Strukturen zu sehen.“ (S. 17)

Der Deutsche Bundestag kritisiert jedoch, daß die Bundesregierung aus den ausführlich dargestellten Problemen keine politischen Konsequenzen zieht, keinerlei Lösungen anstrebt. Daran wird deutlich, daß die Regierung Ursachen und Ausmaß der Gewalt gegen Frauen und die Dringlichkeit einer Problemlösung nicht wirklich begriffen hat.

Finanzielle Absicherung der Frauenhausarbeit

Würde die Bundesregierung ihre – oben zitierte – Auffassung ernst meinen, so müßte sie Möglichkeiten schaffen, um die Arbeit der Frauenhäuser finanziell abzusichern. Sie dürfte sich nicht aus der Verantwortung stehlen mit dem Hinweis auf

- die Nicht-Zuständigkeit des Bundes,
- die Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz und Autonomie der Länder,
- die angespannte Haushaltslage der Länder,
- das gleiche Recht anderer benachteiligter Gruppen, wobei die Bedeutung der Gewalt gegen Frauen als Basis unseres patriarchalen Gesellschaftssystems geleugnet wird.

Hier zeigt sich, daß formaljuristische Argumentationen in Wahrheit politische sind, daß die Haltung der Bundesregierung, in der Finanzierungsfrage nicht initiativ zu werden, eine politische Entscheidung ist. Schließlich bliebe ihr die Möglichkeit, neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu suchen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierungsproblematik ist ferner kritisch anzumerken, daß die Bundesregierung in ihrem Bericht die Förderungsrichtlinien der Länder kommentarlos auflistet – ohne

Hinweis auf ihre einschränkenden Wirkungen, auf die Versuche, über Vergaberichtlinien Einfluß auf die jeweilige Frauenhauskonzeption zu nehmen (Beispiele siehe Stellungnahme autonomer Frauenhäuser, S. 9).

Und im Hinblick auf die Gemeinden und Landkreise werden nur die wirklich positiven Ausnahmen benannt, und die große Zahl derer, die lediglich geringe Zuschüsse zu den Sachkosten der Frauenhäuser geben, wird verschwiegen.

Gewaltverständnis

Des weiteren kritisiert der Deutsche Bundestag, daß die Bundesregierung das Problem der Gewalt gegen Frauen zwar im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Faktoren sieht, dann aber als ursächlich für die Gewalterfahrung bzw. Gewaltausübung ausführlichst die individuellen Familienstrukturen und Persönlichkeitsmerkmale der betroffenen Frauen bzw. der Mißhandler beschreibt (siehe Bericht S. 17, 18).

Auch darauf verweisen die autonomen Frauenhäuser: „Bei der Lektüre entsteht der Eindruck, daß Gewaltstrukturen überwiegend das Ergebnis einer mißglückten Entwicklung seien, daß es sich bei den betroffenen Frauen um ‚deformierte‘ Persönlichkeiten handele (siehe Bericht S. 17) und dementsprechend bei Mißhandlern um Männer, die aus unglücklichen, konfliktbeladenen Familienverhältnissen kommen und aufgrund von persönlicher Enttäuschung gewalttätig werden (Bericht S. 18).“ (S. 3)

Aufgrund ihres letztlich individualisierenden Gewaltverständnisses ist es konsequent, wenn die Bundesregierung in ihrem Bericht auf „Männerberatung“ und „Männertherapie“ als zentralen Ansatz der Gegensteuerung verweist. Der Deutsche Bundestag verkennt nicht, daß Angebote, die auf die Veränderung individueller Faktoren (als *Auslöser* für die aktuelle Gewaltanwendung) zielen, notwendig sind. Doch Therapie als *Lösung* des Problems der Gewalt gegen Frauen und der Frauenhausprobleme zu propagieren, zeugt vor dem Hintergrund des oben skizzierten strukturellen Gewaltverhältnisses zwischen den Geschlechtern von eklatanter Ignoranz und ist entschieden abzulehnen.

Verantwortung der Bundesregierung

Der Deutsche Bundestag vermißt im Bericht Hinweise darauf, daß die Bundesregierung für die von ihr beschriebenen Probleme mitverantwortlich ist.

- So beklagt sie beispielsweise die Schwierigkeiten, denen Frauen bei der Trennung vom Mißhandler und der Gründung einer eigenen Existenz ausgesetzt sind (siehe Bericht S. 17). Diese Schwierigkeiten sind v. a. gesellschaftlich bedingt und durch die Politik der Bundesregierung mitverursacht, einer Familien- und Sozialpolitik, die sich am „Normal“-Bild der Frau als

Ehefrau und Mutter bzw. am Bild der „vollständigen“ Familie ausrichtet. Obwohl diese Vorstellung von der „normalen“ gesellschaftlichen Lebensform keineswegs (mehr) der Wirklichkeit entspricht, hält die Bundesregierung daran fest und benachteiligt andere Lebensformen — zu Lasten v. a. von Frauen, die sich von Männern trennen, und von alleinerziehenden Frauen. Auch die Wohnungsbaupolitik der Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang zu kritisieren.

- Für die konstatierten Probleme bestimmter Frauengruppen (siehe Bericht S. 17 f.) ist die Bundesregierung ebenfalls mitverantwortlich. So werden die massiven Probleme ausländischer Frauen, die ins Frauenhaus kommen (wollen), durch die Ausländer-, Ausländerinnen- und Asylgesetzgebung der Bundesregierung produziert, ja sogar verschärft. (Dies betrifft auch Frauen, die durch Heiratshandel oder Verkauf in die Prostitution in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind.)

Die im Bericht erwähnten Prostituierten haben deshalb besondere Probleme, weil sie in allen gesellschaftlichen Bereichen diskriminiert werden, gestützt und legitimiert durch eine doppel-moralische Gesetzgebung und Rechtsprechung. Hier bleibt die Bundesregierung untätig.

Im Bericht der Bundesregierung werden Probleme und Mißstände zwar benannt und zum Teil ausführlich und zutreffend beschrieben, letztlich aber individualisiert. Von daher sieht die Bundesregierung zu Unrecht keinen eigenen Handlungsbedarf.

5. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß Gewalt gegen Frauen als ein gesellschaftliches Problem *gesellschaftliche Lösungen* erfordert. Eine Berichterstattung alleine, die Auflistung von Fakten, Faktoren und Problemen, die lediglich bedauert werden, ist keine angemessene Antwort auf die bedrückende Situation der von Männergewalt und Mißhandlung betroffenen Frauen und Mädchen/Kinder in unserer Gesellschaft. Der Deutsche Bundestag betont die Mitverantwortung der Bundesregierung — nicht nur im Hinblick auf die Frauenhausfinanzierung, sondern v. a. für die von ihr geschaffenen bzw. vergrößerten oder hingenommenen gesellschaftlichen Mißstände und vielfältigen Schwierigkeiten, unter denen Frauen leben müssen. Von daher muß die Bundesregierung initiativ werden mit dem Ziel, die Situation aller Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen grundsätzlich zu verbessern, ihnen ein selbstbestimmtes, eigenständiges Leben zu ermöglichen. Das bedeutet, die Voraussetzungen zu schaffen für grundlegende Veränderungen der — gewalterzeugenden — gesellschaftlichen Strukturen.

Solange jedoch patriarchale Herrschaft und Bevormundung von Frauen nicht völlig beseitigt sind, bleiben Frauenhäuser in dieser Gesellschaft notwendig und müssen in ihrer Arbeit angemessen

unterstützt werden. Dazu hat die Bundesregierung reichlich Gelegenheit.

II. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

1. dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Frauenhäuser finanziell abgesichert ist, und zwar als Finanzierung sämtlicher Kosten des Projekts Frauenhaus außerhalb des BSHG. Dazu muß sie klare Empfehlungen geben, d. h. Landesregierungen und Kommunalverwaltungen auffordern,

— den Frauenhäusern und ihren Projekten umfassend und dauerhaft Mittel bereitzustellen für die Finanzierung von

★ Erstausrüstungs- und Investitionskosten unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und unterschiedlicher Notwendigkeiten

★ Sach- und Betriebskosten

★ Personalkosten

★ Supervision, wissenschaftliche Begleitung, Fortbildung;

— dabei sind folgende Grundsätze der Frauenhausarbeit zu gewährleisten:

★ keine in die Konzeptionen eingreifenden Auflagen der geldgebenden Stelle

★ Unabhängigkeit autonomer Frauenhäuser hinsichtlich ihrer konzeptionellen Arbeit

★ keine Verpflichtung, sich einem Wohlfahrtsverband anzuschließen

★ Einrichtung von genügend *festen* Personalstellen

★ gleiche Bezahlung der Frauenhausmitarbeiterinnen aufgrund der Gleichwertigkeit der verschiedenen Arbeitsbereiche und Vorerfahrungen

★ keine Auflagen für die Mitarbeiterinnen in ihren Tätigkeiten

★ Anerkennung *aller* Arbeitsbereiche der Frauenhäuser als zu finanzierende und zu fördernde gleichrangige Schwerpunkte:

Arbeit mit den Frauen

Arbeit mit den Kindern

Öffentlichkeitsarbeit

Verwaltung

externe und nachgehende Beratung

Frauenhäuser müssen als Gesamtprojekt mit ganzheitlicher Arbeitsgestaltung und nicht-hierarchischer Organisationsstruktur finanziert werden;

die Bundesregierung muß die Länder und Kommunen finanziell in die Lage versetzen, den genannten Verpflichtungen nachkommen zu können;

2. ferner darauf hinzuwirken, daß Landesregierungen und Kommunalverwaltungen

— Frauenhausinitiativen bei der Einrichtung neuer Frauenhäuser fördern

— ein umfassendes Mitentscheidungsrecht der autonomen Frauenhaussträger bei der Erstellung von Planungen, Richtlinien usw. gewährleisten

— einen wohnsitzunabhängigen Zugang zu den Frauenhäusern sicherstellen, so daß jede Frau in das Frauenhaus ihrer Wahl gehen kann

— ein Verbot der Adressenspeicherung sowie eine Auskunftssperre bei den Einwohner/innen-Meldeämtern veranlassen, um die Anonymität und Sicherheit der Frauenhaus-Bewohnerinnen zu wahren.

III. Die Bundesregierung wird des weiteren aufgefordert, zur Beseitigung der Wohnungsnot der im Frauenhaus lebenden Frauen und Kinder beizutragen.

1. Sie soll folgende Maßnahmen einleiten bzw. Finanzmittel bereitstellen für

— die Förderung und Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus im bedarfsgerechten Maße

— den Erhalt der Preis- und Belegungsbindung von Sozialwohnungen und die zukünftige Förderung ausschließlich von Wohnungsunternehmen mit der Selbstverpflichtung zu dauerhafter Sozialbindung

— die Rücknahme der Privatisierungsmöglichkeit bei Sozial- und bundeseigenen Wohnungen

— den Stopp und die Verhinderung aller Möglichkeiten zur Luxussanierung und Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen

— die Rücknahme der Verschärfungen im Mietrecht (z. B. bei der Eigenbedarfskündigung, die Dynamisierung der Mietspiegel)

— die Beschlagnahme von leerstehenden Wohnungen

— die Preisbindung bei Neuvermietung.

Die Bundesregierung muß ihren Boykott des sozialen Wohnungsbaus beenden!

2. Sie soll sicherstellen, daß

— die Berechnungsgrundlage für die Wohngeld-Obergrenze — statt auf die Daten der Wohngeldstatistik (Mieten der Wohngeldempfänger/innen) — auf die tatsächlichen Vergleichsmieten (Mietspiegel) bezogen wird

— Frauen bei der Vermittlung von Sozialwohnungen eine hohe Dringlichkeitsstufe eingeräumt wird

— Wohnberechtigungsscheine zusammengelegt werden können.

3. Die Bundesregierung muß durch Ergänzung der Hausratsverordnung und/oder eine Änderung bzw. Klarstellung im BGB die Möglichkeit erleichtern bzw. schaffen, bei Bedrohung oder Mißhandlung durch den Mann die unverzügliche Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an die Frau gerichtlich durchzusetzen – auch bei Getrenntleben sowie eheähnlicher Lebensgemeinschaft. In jedem Fall, auch bei freiwilligem Auszug des Mißhandlers, müssen Frauen, die in die gemeinsame Wohnung zurückkehren, die Möglichkeit haben, diese mit einer anderen Sozialwohnung zu tauschen.
- IV. Die Bundesregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder, insbesondere der Mädchen, zu ergreifen bzw. zu sorgen für:
- Einrichtung ausreichender Planstellen für die Kinderarbeit in jedem Frauenhaus, Schaffung geeigneter Räumlichkeiten, Finanzierung der Ausstattung sowie von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
 - finanzielle Absicherung der nachgehenden Arbeit mit Kindern und ihren Müttern
 - Rechtsanspruch für jedes Kind auf einen Krippen-, Kindergarten- und Hortplatz sowie unbürokratische Bereitstellung solcher Plätze für Kinder aus Frauenhäusern, deren Mütter berufstätig sind
 - Schaffung und finanzielle Absicherung von
 - ★ Zufluchtwohnungen für mißhandelte Kinder sowie für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen
 - ★ Mädchenhäusern, betreuten Mädchenwohngruppen und Jugendwohngemeinschaften
 - ★ Beratungsstellen als Selbsthilfeprojekte für Mädchen und Frauen, die von sexueller Gewalt durch Männer im sozialen Nahbereich betroffen sind oder waren
 - ★ adäquat ausgerichtete kostenlose Therapie-Angebote in diesem Bereich
 - finanzielle Unterstützung und Förderung der Arbeit von Initiativen, Projekten, Vereinen und Einrichtungen gegen die sexuelle Gewalt gegen Mädchen/Kinder
 - Einrichtungen mit speziellen Angeboten für ausländische Mädchen und junge Frauen
 - Präventionsangebote, Aufklärungsmaterialien, Curricula und Fortbildungsprogramme auf der Basis feministischer Analysen zur Gewaltsituation von Mädchen/Kindern und Frauen in dieser Gesellschaft
 - Gewährleistung effektiveren Schutzes der Betroffenen im Falle sexueller Gewalt gegen Mädchen/Kinder oder des Verdachts, gegebenenfalls durch gesetzgeberische Initiativen zum Entzug des Sorgerecht- oder Aufenthaltbestimmungsrechts, zum Ausschluß des Täters aus dem Umkreis des Mädchens/Kindes bzw. zur Verweigerung des Umgangsrechts.
- V. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf, Maßnahmen zur Lösung der besonderen Probleme bestimmter Gruppen mißhandelter und bedrohter Frauen zu ergreifen bzw. auf solche auf Länder- und kommunaler Ebene hinzuwirken. Im einzelnen sind notwendig:
1. Ausländische Frauen
- Abschaffung jeglicher Sondergesetzgebungen für Ausländerinnen; das bedeutet konkret:
 - ★ ein eigenständiges, d. h. vom Ehemann bzw. Familienzuzug und wirtschaftlicher Stellung unabhängiges Aufenthaltsrecht sowie die Gewährung einer Arbeitserlaubnis
 - ★ die Aufhebung der Ausländer/innen diskriminierenden Arbeitsgesetzgebung
 - ★ die Streichung der Ausweisungsgründe, Bezug von Sozialhilfe sowie „Erwerbsunzucht“ (Arbeit als Prostituierte) im Ausländergesetz
 - ★ Legalisierung des Aufenthalts der Ausländer/innen, die in der Bundesrepublik Deutschland leben oder als Zeuginnen in Prozessen gegen Frauenhändler und Zuhälter auftreten
 - ★ Aufhebung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung für Asylsuchende
 - Rücknahme des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Ausländer-/innenrechts
 - Anerkennung von Verfolgung wegen des Geschlechts als Asylgrund;
2. Prostituierte
- Anerkennung des Berufs Prostituierte sowie die Verabschiedung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes für Prostituierte
 - Förderung von Prostituierten-Selbsthilfegruppen
 - Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen, die aus diesem Beruf aussteigen wollen, insbesondere auch für ausländische Frauen;
3. Suchtkranke und Frauen in psychischen Grenzsituationen
- spezielle Zufluchtstätten mit differenziertem Beratungs- und Hilfsangebot
 - Frauenambulanzen und Frauenübernachtungsstellen
 - Ausbau frauenspezifischer Therapie, Nachsorge und Prävention
 - ursachenorientierte Frauenforschung im Sucht- und Psychiatriebereich;

4. obdachlose Frauen

- Wohnberechtigungsscheine mit Dringlichkeitsstufe auch für alleinlebende Frauen
- Frauenhotels als kurzfristige, menschenwürdige Übernachtungsmöglichkeit für Frauen in Notlagen
- langfristig Auflösung aller Obdachlosen-Siedlungen und -Asyle
- spezielle Beratungsangebote für obdachlose Frauen.

Bonn, den 15. Mai 1990

Frau Nickels

Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schmidt (Hamburg), Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion